

**Voraussetzungen um spezielle Leistungen bei Tinnitus-Patienten nach einem Abrechnungsschema, das beim Treffen der TRT-Teams und der Klinikvertreter am 20./21.Februar 2010 erarbeitet wurde, in Rechnung zu stellen:**

- Nachweis einer speziellen Fortbildung (Hesse, Biesinger, Jastreboff etc.)
- Mehrjährige Tätigkeit mit Tinnitus-Patienten sind nachzuweisen (mindestens 3 J.)
- Regelmäßiger Besuch einschlägiger Fortbildungen
- Untersuchungen: Audiologie, Tinnitusmatching, Unbehaglichkeitsschwelle, OAE, Bera, Residualinhibition
- Kontakt und Begleitung einer Selbsthilfegruppe in der DTL
- wünschenswert: Mitglied der DTL
- wissenschaftlicher Begleitung durch den Beirat der DTL

Die Teams, die TRT nach ADANO durchführen orientieren sich nach Beschluss des Beirates der DTL an den HNO-Leitlinien, wobei darauf hingewiesen wird, dass bei chronischem Tinnitus nur sehr begrenzt die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen.

Wuppertal, 20. März 2010

Diese Regelung wurde durch den Fachbeirat der Deutschen ,Tinnitus-Liga auf seiner Sitzung am 20.3.2010 in Frankfurt mehrheitlich beschlossen.

Elke Knör  
Protokoll

Ambulante – Tinnitus – Therapie  
in Zusammenarbeit mit Psychologen und anderen ärztl. Disziplinen  
**Konzept zur Diagnostik und Therapie bei akutem und chronischem Tinnitus**  
Grundmodule zur Voraussetzung TRT nach ADANO

Akuter Tinnitus	Chronischer Tinnitus	
Notwendige Diagnostik (bei GKV-Patienten über die KK)		
Otoskopie		
Audiogramm		
Ggf. Bera		
Privatärztlich abrechnen:		
Tinnitusbestimmung	analog GOÄ 1403 (1,8 – 9,21) tonschwellaudiometr. Unters.	16,58
Unbehaglichkeitsschwelle	analog GOÄ 1403 (1,8 – 9,21)	16,58
Hochtonaudiometrie	analog GOÄ 1403 (1,8 – 9,21)	16,58
Residuale Inhibition	analog GOÄ 1403 (1,8 – 9,21)	16,58
Auswertung Tinnitus-Fragebogen Goebel/Hiller oder TBF 12	GOÄ 857 (1,8 – 6,76) Orientierende Testuntersuchung	12,17

*Feststellung Schweregrad Score:  
Danach Überprüfung, ob weitere Untersuchungen z. B. Psychotherapeutische Begleitung, Abklärung  
notwendig werden*

Bei Schweregrad I – II Nach Fragebogenauswertung		Bei Schweregrad II - III Nach Fragebogenauswertung
Eingangscounseling Mindestens > 30 Min. Analog GOÄ 31(2,3 – 26,23)	60,33	Eingangscounseling Mindestens > 30 Min. Analog GOÄ 31(2,3 – 26,23)
Keine weiteren Maßnahmen notwendig!		Leidensdruck gem. § 6a Entspr. GOÖ 31 (2,3 – 26,23) 60,33 Plus GOÄ 15 (2m3 – 17,49) Flankierende therapeutische und soziale Maßnahmen bei chronisch Kranken Einleitung und Koordination flankierender Maßnahmen während der kontinuierlich ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken

**Anmerkungen:**

Die Leistung GOÄ 15 – darf nur einmal im Kalenderjahr berechnet werden. Neben der Leistung Nr. 15 ist die Nr. 4 im Behandlungsfall nicht berechnungsfähig.

Diese Leistung nach Nr. 31 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 31 sind die Leistungen nach den Nrn. 1,3,4,30 und 34 nicht berechnungsfähig.

§ 6 – Gebühren für andere Leistungen

- (1) Erbringen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, HNO-Ärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.Okt. 1987 (BGBl I S 2316) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils gelten Fassung zu berechnen.
- (2) Selbständig ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend nach einer Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

Evtl. Psychologische Diagnostik durch einen Facharzt  
(Neurologie / Psychiatrie oder Psychologe)

Abrechnungsmodus – Facharzt	entsprechend GOÄ 30	120,66
Homöopathische Erstanamnese – Mindestdauer 1 Stunde -	(2,3 - 52,46)	
Bei weniger Aufwand Abrechnungsmodus	entsprechend GOÄ 31	
(2,3 - 26,33)		60,33

Tinnituskonferenz

HNO-Arzt	Psychiater / Psychologe	Patient	
konsiliarische Erörterung		Entsprechend GOÄ 60	32,16
(2,3 – 6,99= 16,08 x 2 Ärzte)			

Nur notwendig, wenn weitere Maßnahmen geplant sind

Nachfolgend angeben: Psychotherapeutische Begleitung / Psychotherapie / Konsultation weiterer Ärzte  
Habituationstraining in Gruppe / bei Schweregrad II – III Einzeltherapie

**Anmerkung:**

Nr. 60 – Die Leistung nach Nr. 60 darf nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.  
Die Leistung darf auch dann berechnet werden, wenn die Erörterung zwischen einem liquidationsberechtigten Arzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen liquid. berechtigten Arztes erfolgt.  
Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn die Ärzte Mitglieder derselben Krankenhausabteilung, Gemeinschaftspraxis und Praxismgemeinschaft von Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung sind. Sie ist auch nicht abrechnungsfähig bei routinemäßigen Besprechungen (z.B. Röntgenbesprechungen, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe)

**Anmerkung:**

Die Leistung Nr. 30 ist innerhalb von einem Jahr nur einmal berechnungsfähig. Neben der Leistung Nr. 30 sind die Nr. 1,3 und/oder 34 nicht berechnungsfähig

---

Tinnitus-Pass als wichtige Einrichtung bzgl. Der Diagnostik und Therapie für  
jeden Patienten /Betroffenen, damit der Verlauf deutlich wird

---

Tinnitus – Pass	GOÄ 77 –	schriftliche, individuelle Planung / Leitung einer Kur(3,5 -8,74)	30,60
-----------------	----------	--	-------

**Anmerkung:**

Die Leistung ist für eine im zeitlichen Zusammenhang durchgeführte Kur unabhängig für deren Dauer nur einmal berechnungsfähig